



**Entgeltsatzung
für die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle
in der Gemeinde Allershausen
vom 04.09.2007**

Die Gemeinde Allershausen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02. 1977 - KAG - (BayRS 2024-1-I) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07. 1994 (GVBl. S. 553), für die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle folgende

Entgeltsatzung:

**§ 1
Entgeltspflicht**

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten und Einrichtungen und die Leistungen in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der Räumlichkeiten. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

**§ 4
Entgelt für stundenweise Vergabe**

Das Entgelt für die stundenweise Vergabe der Räumlichkeiten ist in der Anlage 1 zur Entgeltsatzung festgelegt.

§ 5

Entgelt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagespauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagespauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet. In der Pauschale sind auch die Kosten für die Hallenbeleuchtung enthalten. Die Pauschalbeträge gelten sowohl bei Inanspruchnahme der ganzen, der 2/3 Halle oder der 1/3 Halle.

Für den offiziellen Spielbetrieb, z.B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften der einheimischen Vereine werden keine Entgelte erhoben.

Nutzung durch	Ganztagespauschale	Halbtagespauschale
einheimische Vereine	205,00 €	120,00 €
auswärtige Vereine	290,00 €	165,00 €
Sonstige Veranstalter	450,00 €	245,00 €

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstunden zu ersetzen.
- 3) Für die Stellung von Personal werden 25,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Gemeindeverwaltung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet. Zusätzlich müssen Vereine/Organisationen oder sonstige Veranstalter eine Kautionsleistung in Höhe von 250,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.
- 5) Der Veranstalter hat anfallende Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

§ 6

Entgelt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagespauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagespauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet. In der Pauschale sind auch die Kosten für die Hallenbeleuchtung enthalten. Die Pauschalbeträge gelten sowohl bei Inanspruchnahme der ganzen, der 2/3 Halle oder der 1/3 Halle.

Nutzung durch	Ganztagespauschale	Halbtagespauschale
einheimische Vereine	260,00 €	145,00 €

auswärtige Vereine	410,00 €	225,00 €
Sonstige Veranstalter	1200,00 €	620,00 €

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstunden zu ersetzen.
- 3) Für die Stellung von Personal werden 25,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Gemeindeverwaltung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.
Zusätzlich müssen Vereine/Organisationen oder sonstige Veranstalter eine Kautionsleistung in Höhe von 600,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.
- 5) Der Veranstalter hat anfallende Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

§ 7

Ausnahmen der Entgeltregelung

- 1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem und nichtsportlichem Charakter kann der Bürgermeister/Gemeinderat Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- 2) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde werden
 - den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit
 - dem Jugendtreff sowie
 - der VHS für Kursangebote an Jugendliche

bei Benutzung der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle die anfallenden Gebühren als Zuschuss gewährt.

§ 8

Genehmigung von Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen sind vom 1. Bürgermeister zu genehmigen und werden durch die Kämmerei entgeltmäßig erfasst und festgesetzt.
- 2) Die Durchführung von Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durch Privatpersonen ist grundsätzlich durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

§ 9

Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände, Sonstiges

- 1) Für die vorhandenen Ausstattungsgegenstände sind die nach Anlage 2 festgelegten Leihgebühren zu entrichten. Ausgenommen davon sind ortsansässige Vereine und Einrichtungen.

- 2) Die vorhandenen Sportgeräte und das sonstige Inventar, soweit nicht in Anlage 2 als kostenpflichtig aufgeführt, werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3) Sollten Bedienstete bzw. Fahrzeuge der Gemeinde eingesetzt werden, wird entsprechend der jeweils gültigen Regielöhne abgerechnet.

**§ 10
Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung vom 10.07.2001 außer Kraft.

Allershausen, 05. September 2007

P o p p
1. Bürgermeister